Richtern ernannte der Kurfürst vier, die übrigen acht wurden von dem Ständen gewählt, der Kurfürst behielt sich jedoch ihre Bestätigung vor und sie mußten dem Landesherrn den Diensteid leisten. Das Kammergericht ist der Mittelpunkt für die Entwicklung des gesamten brandenburgisch-preußischen Rechtswesens geworden. Erst mit seiner Begründung begann eine geordnete Rechtspflege, und mit dieser war die erste Vorbedingung für die endgiltige Ausrottung des Raub- und Fehdewesens geschaffen. Von dauernder Bedeutung für die Rechtspflege in der Mark Brandenburg war neben der Gründung das Kammergericht die sog. Constitutio Joachimica, ein Gesetzbuch, das 1527 erschien und für das Erb- und Familienrecht, in dem bisher große Verschiedenheit und Willkür geherrscht, gleichmäßige Normen einführte. Dieses Gesetz, eine Vermischung von römischen und deutschen Rechtsgrundsätzen, ist bis auf die Gegenwart in Kraft geblieben und hat somit vielen Generationen zur Richtschnur bei erb- und familienrechtlichen Streitigkeiten gedient.

Die gelehrten Juristen, die für das Kammergericht erforderlich waren, wollte sich der Kurfürst auf der von ihm gegründeten Universität Frankfurt heranbilden. Er erlebte jedoch wenig Freude an dieser seiner Lieblingsschöpfung. Nach kurzer Blüte — der erste Rektor der Universität war der berühmte Magister Konrad Koch aus Buchen in Franken, genannt Wimpina — ging die Hochschule auffallend zurück. Im ersten Jahre hatte die Universität tausend Studierende gehabt, im Jahre 1536 betrug ihre Zahl nur noch vierzig. Die Ursache dieses Rückganges liegt vor allem in der feindseligen Haltung, die Kurfürst Joachim I. der Reformation gegenüber einnahm. Die Frankfurter Universität schloß sich dieser ablehnenden Haltung des Landesherrn an, und das vertrieb die Studenten aus ihren Hörsälen und führte sie nach der aufblühenden Wittenberger Universität, an welcher der große Luther sein mächtiges Wort erschallen ließ, das allüberall in deutschen Ländern Aufsehen erregte und die größte geistige Umwälzung hervorrief, welche die Weltgeschichte kennt.

Es war das Verhängnis Kurfürst Joachims I., daß er für die gewaltige Geistesthat Luthers kein Verständnis hatte. Zwar verschloß er sich nicht der Einsicht, daß der katholischen Kirche eine Reformation an Haupt und Gliedern dringend not thue, aber er war der festen Überzeugung, daß nur die Kirche in ihrer Gesamtheit auf einem Konzil über die Beseitigung der kirchlichen Mißstände beschließen dürfe. Dem einzelnen dagegen sprach der Kurfürst jedes Recht ab, an den altehrwürdigen Glaubenssätzen und Einrichtungen der heiligen Kirche zu rütteln; die kirchliche Autorität und der Papst standen ihm höher als die Bibel, und bis an sein Lebensende hat er in der kühnen That des Wittenberger Mönches nichts anderes zu sehen vermocht als eine Revolution, die mit allen Mitteln zu bekämpfen sei, weil der Geist der Auflehnung, aus dem sie hervorgegangen, nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate zum Verderben gereichen müsse.

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000342